

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004026/2026

an die Kommission

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Siegbert Frank Droese (ESN), Roberto Vannacci (ESN), Volker Schnurrbusch (ESN)

Betrifft: Definition der kleinen Küstenfischerei und von Schiffen mit einer Länge von knapp über 12 Metern

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1139¹ gelten für die kleine Küstenfischerei günstigere Förderbedingungen, jedoch ist diese auf Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 Metern beschränkt, die keine Schleppgeräte einsetzen. In vielen europäischen Flotten sind Schiffe, die knapp über diesem Schwellenwert liegen, jedoch familiengeführt, werden mit kleiner Besatzung auf Tagesfahrten betrieben und weisen ein wirtschaftliches Profil auf, das dem des Kleinfischereisegments nahekommt. Dennoch fallen sie nicht unter diese Definition und werden genauso behandelt wie wesentlich größere Schiffe.

1. Hat die Kommission geprüft, ob der Schwellenwert von 12 Metern den tatsächlichen Gegebenheiten bei familiengeführten Flotten entspricht?
2. Wird sie im Anschluss an die Bewertung der Gemeinsamen Fischereipolitik oder in der Fischereikomponente des mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 eine Definition vorschlagen, die sich auf Kriterien wie die Dauer der Fangreise, die Besatzungsgröße oder die Eigentumsverhältnisse stützt und nicht allein auf die Länge?
3. Wird es den Mitgliedstaaten bis zu einer solchen Änderung gestattet sein, Maßnahmen zur Unterstützung kleiner Fischereibetriebe auf Schiffe mit einer Länge von bis zu 15 Metern auszuweiten?

Eingang: 6.10.2026

¹ Verordnung (EU) 2021/1139 vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1139/oj>).